



Zusatzvereinbarung zur Nutzungsvereinbarung des Vereinsheims VSV Wenden 1930 e.V.

zwischen

dem VSV Wenden 1930 e.V., vertreten durch Herrn Timo Nöll

- nachfolgend „Vermieterin“ genannt -

und

Frau/Herr _____, wohnhaft _____ in _____, telefonisch erreichbar
unter _____

- nachstehend „Mieter“ genannt -

- Vermieterin und Mieter werden nachfolgend auch insgesamt als „die Parteien“ bezeichnet. -

Vorbemerkung

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: „CoronaSchVO“) erlaubt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung private Veranstaltungen unter bestimmten Vorschriften. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, soweit bestimmte Voraussetzungen, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Rückverfolgbarkeit nach § 8 sichergestellt sind.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten des Vereinsheims ausschließlich für eine Feierlichkeit gem. § 18 CoronaSchVO zu nutzen und dabei die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung zulässige Teilnehmerzahl nicht zu überschreiten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer gem. § 8 CoronaSchVO sicherzustellen.
3. Der Mieter ist im Übrigen verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige CoronaSchVO zu beachten und die einschlägigen Regelungen umzusetzen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Nutzung des Vereinsheims, die Zustimmung der Gemeinde Wenden, als Eigentümerin der Sportanlage, einzuholen.

5. Das Betreten und die Benutzung im Allgemeinen der Kabinen und Duschen sind strengstens untersagt.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, aufgrund eines Verstoßes gegen die CoronaSchVO, den der Mieter zu vertreten hat, freizustellen.

§ 2 Haftung der Vermieterin

Der Mieter mietet das Vereinsheim auf eigene Verantwortung. Der Mieter ist vollumfänglich zur Beachtung und Umsetzung der CoronaSchVO verpflichtet. Die Vermieterin übernimmt gegenüber dem Mieter keine Haftung im Zusammenhang mit der CoronaSchVO.

§ 3 Kündigung

1. Die Vermieterin kann diesen Mietvertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Mieter gegen die CoronaSchVO in ihrer Fassung zum Zeitpunkt der Nutzung des Vereinsheims verstößt;
 - b) der Mieter gegen die Regelungen dieser Vereinbarung verstößt;
 - c) die CoronaSchVO die durch den Mieter beabsichtigte Nutzung des Vereinsheims nicht mehr zulässt;
 - d) Teilnehmer der Veranstaltung des Mieters halten sich nicht an die (Hygiene-) Vorgaben.
2. Für den Fall, dass ein wichtiger Grund für eine sofortige Kündigung vorliegt, ist die Vermieterin zur sofortigen Räumung und Sperrung der Sportanlage Auf'm Nocken in Schönau berechtigt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Vereinbarung dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

Wenden, den _____

Vermieterin

Mieter